

Satzung des Vereins:

Lindwurm Faschingsclub Apolda (e.V.)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Lindwurm Faschingsclub Apolda (e.V.) und hat seinen Sitz in Apolda.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung kulturellen und historischen Brauchtums, insbesondere des heimischen Faschings, hier insbesondere die des Bluesfaschings. Der Vereinszweck soll insbesondere durch eine Pflege der Kameradschaft, Achtung und Würde des einzelnen Mitglieds und der Pflege des heimischen Faschings und deren Verbreitung gewährleistet werden.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Durchführung einem Konzerts jeweils am Freitag und Samstag vor Rosenmontag und Teilnahme am traditionellen Faschinsumzug in Apolda. Erklärtes Ziel ist es bei Förderung und Unterstützung der Heimatpflege im regionalen Bereich beizutragen, sowie im Interesse des Gemeinwohls eine ständige Kontaktpflege zu in- und ausländischen karnevalistischen Gesellschaften, Vereinen und Organisationen herbeizuführen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (über 18 Jahre) oder juristische Person sowie Personengesellschaften werden.
2. Vereinsmitglieder können auch Jugendliche unter 18 Jahren werden, wenn bereits mindestens ein Elternteil aktives oder passives Vereinsmitglied ist. Ausnahmen können vom Vorstand beschlossen werden.
3. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
4. Aktive Mitglieder sind die direkt im Verein mitwirkenden Mitglieder
5. Fördermitglieder beteiligen sich nicht direkt am Vereinsleben, sie unterstützen den Verein jedoch finanziell bei seiner Zielverfolgung. Ein Stimmrecht steht den Fördermitgliedern nicht zu. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins und der Mitgliederversammlung ist den Fördermitgliedern gleichwohl eröffnet.
6. Auf Antrag des Vorstands können Mitglieder, die sich in besondere Weise um den Verein verdient gemacht haben bzw. den Vereinszweck in besondere Weise gefördert haben, durch Einholung eines zustimmenden Beschlusses der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleiche Rechte wie alle aktiven Mitglieder, sie sind zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen und Versammlungen berechtigt.
7. Bei besonders berechtigtes Interesse eines Mitgliedes kann für längstens zwei Jahre einer ruhende Mitgliedschaft beim Vorstand beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Für dem Fall des Einspruchs gilt das unter § 4, Absatz 1 aufgeführtes. In der Zeit wo die Aktive Vereinsmitgliedschaft ruht, bestehen keine Mitgliedschaftsrechte und –pflichten. Nach Ablauf der Aussetzungszeit leben diese Rechte und Pflichten automatisch wieder auf. Gleiches gilt, wenn das Ruhen der Mitgliedschaft vorzeitig endet. Zur Reaktivierung einer ruhenden Mitgliedschaft bedarf es einer einfachen Anzeige an ein Vorstandsmitglied. Eine solche Anzeige ist jederzeit möglich.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Für die Aufnahme bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Antragsteller hiergegen Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Ablehnungsbescheides schriftlich einzulegen. Wird dem Einspruch von seiten des Vorstands nicht abgeholfen, muß hierüber die nächste Mitgliederversammlung entscheiden. Hierfür ist erforderlich, daß mindestens 2/3 der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder für die Aufnahme des Antragstellers stimmen. Der Einspruch gilt andernfalls als zurückgewiesen, gleichfalls wenn er nicht fristgerecht eingelegt wird.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
3. Eine Austrittserklärung muß schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand abgegeben werden.
4. Ein Ausschluß kann aus wichtigem Grund gegenüber dem Mitglied ausgesprochen werden, insbesondere, wenn das Mitglied in gröblicher Weise gegen die Vereinsinteressen und/oder die Satzung des Vereins verstößt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn das Mitglied der festgesetzten Beitragsverpflichtung oder sonstige Zahlungen/Umlagen nicht nachkommt und nach Mahnung nicht innerhalb von weiteren 4 Wochen die mitgeteilten Rückstände ausgleicht.
5. Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist berechtigt, im Vereinsinteresse einen einstweiligen Ausschluß gegenüber dem Mitglied auszusprechen. Es ruhen dann bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung die Rechte und Pflichten des Mitglieds, mit Ausnahme der bestehenden Zahlungsverpflichtungen.
6. Das auszuschließende Mitglied hat das Recht zur Stellungnahme. Beschließt die Mitgliederversammlung den Ausschluß, hat das Mitglied sofort etwaige in seinem Besitz befindliche Vereinsgegenstände zurückzugeben.

§ 5 Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Ehrenmitglieder sind mit Ihrer Ernennung grundsätzlich von der Beitrags- und/oder Umlagepflicht befreit.

§ 6 Weiter Rechten und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen sowie an Vereinsveranstaltungen (Umzügen etc.) teilzunehmen. Bei Abstimmung in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die persönlich ausgeübt werden muß. Juristische Personen können sich jeweils durch eine ausgewiesene Vertretungsberechtigte Person vertreten lassen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie sonstige satzungsmäßige Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten, insbesondere gilt dies für beschlossene Geschäfts- oder Vereinsordnungen. Die Geschäfts- oder Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf Antrag des Vorstandes beschlossen. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages sowie zu sonstigen beschlossenen oder durch Satzung/sonstige Ordnung festgelegte Abgaben verpflichtet.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Kassenwart
4. Schriftführer
5. Verantwortlicher für Dekoration/Umzug
6. Verantwortlicher Musik
7. Verantwortlicher Dachorganisation
8. Verantwortlicher Öffentlichkeitsarbeit
9. Jugendvorsitzender

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse in der Vorstandssitzung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen.

Vorstandsmitglieder müssen die Vereinsmitgliedschaft besitzen.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds innerhalb der Amtszeit haben die Übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen, die diese Funktion ausüben kann.

Sämtliche Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeführt.

Der 1. Vorsitzender oder der 2. Vorsitzender, zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten den Verein im Sinn des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Bis zu einem Betrag von 100 Euro ist der 1. Vorsitzender alleinvertretungsberechtigt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefaßte Beschlüsse wieder aufzuheben.
2. Einmal jährlich, nach Möglichkeit im ersten Quartal des Kalenderjahres, hat auf Einladung des Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens 2 Wochen, vom Vorstand einzuberufen.
3. Die Einladung erfolgt an die dem Verein bekannt gegebene letzte Anschrift des Mitglieds. Einladung auf dem elektronischem Weg (E-Mail, Fax o.ä.) ist zulässig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich, mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung, dem Vorstand einzureichen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder einberufen werden oder bei berechtigten Interessen von seiten des Vorstands. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zu laden. Absatz 3 dieser Paragraph gilt entsprechend.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
7. Sämtliche Beschlüsse, die aufgrund der vorliegende Satzung gefaßt werden, bedürfen der einfachen Mehrheit der in der Mitgliederversammlung Anwesenden. Satzungsänderungen oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder. Kommt es bei der Wahl der Vorstandsmitglieder oder bei der Wahl des Kassenprüfers zu Stimmgleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll durch der Schriftführerin des Vorstandes festgehalten. Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss von dem 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern des Vereins unterschrieben werden damit die Beschlüsse aus dem Protokoll rechtskräftig werden.
8. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
9. Die Mitgliederversammlung ist gehalten während der Ordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden.

§ 10 Kassenprüfer

Ein Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Kassenprüfer darf kein Mitglied des Vorstands sein, muß aber Vereinsmitglied sein. Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung hat er der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 11 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Apolda.

§ 12 Vereinsauflösung

1. Vor Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Apolda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Das zuständige Finanzamt ist hierüber vorher zu hören.
3. Zu Liquidatoren werden – wenn keine Verhinderungsgründe entgegenstehen – 1. Und 2. Vorsitzende bestimmt.

§ 13 Vereinsgründung

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Vorstehende Satzung wurde in der Versammlung vom 19.03.2005 beschlossen.